

BEBAUUNGSPLAN NR. 28 (67/74) " BAHNHOF LEESTE " 1.ÄNDERUNG

GEMEINDE WEYHE. ORTSTEIL LEESTE



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 48 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Weyhe diesen Bebauungsplan Nr. 28 (67/74) "Bahnhof Leeste" 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinanderstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Weyhe, den 08.06.1993

Schütt
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 19.09.1990 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 (67/74) "Bahnhof Leeste" 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.02.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Weyhe, den 08.06.1993

Schütt
Gemeindedirektor

Planunterlage

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: GEMARKUNG LEESTE, FLUR 8
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 19.08.1989, Nds. GVB. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.08.1989, Nds. GVB. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.02.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu festgesetzten Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt, Weyhe, den 21.09.1993

Hinrichs
(Unterschrift)

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
Hannover im Dezember 1992

NILEG
Planungsbüro
(Planungsbüro)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 28.10.1992 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 11.01. bis 12.02.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Weyhe, den 08.06.1993

Schütt
GEMEINDEDIREKTOR

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 28.10.1992 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 11.01. bis 12.02.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Weyhe, den 08.06.1993

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 28.10.1992 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den teilweisen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.12.1992 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.12.1992 gegeben.

Weyhe, den 08.06.1993

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan nebst Begründung in seiner Sitzung am 02.06.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Weyhe, den 02.06.1993

Schütt
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 01.07.1993 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben zur Auslegung der durch den Rat der Gemeinde Weyhe am 02.06.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Weyhe, den 01.07.1993

Betriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in der Genehmigungsverfügung vom 02.07.1993 (AZ: 61 DH 61 70 27-1 (15/93)) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung am 02.07.1993 beschlossen.

Der Bebauungsplan ist damit am 02.07.1993 rechtsverbindlich geworden.

Weyhe, den 02.07.1993

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 02.07.1993 im Amtsblatt des Bez. Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 02.07.1993 rechtsverbindlich geworden.

Weyhe, den 02.07.1993

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Weyhe, den 15. Dez. 1994

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung - nicht - geltend gemacht worden.

Weyhe, den 15. Dez. 2000

Zeichnerische Festsetzung



- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
1. Im Mischgebiet "MI" sind nach § 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergrünungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 nicht zulässig.
2. Die im folgenden angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel werden auf der Grundlage der VDI Richtlinie 2714 "Schallausbreitung im Freien" bestimmt. Es handelt sich hierbei um sogenannte "effektive" Schalleistungspegel. Der sogenannte "wahre" Schalleistungspegel als Summe aller Einzelgeräuschquellen kann um das Korrekturmaß der inneren Absorption und Streuung sowie um das Abschirmmaß α (sekundäre Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Anlage oder auf dem Abbreitungsweg) größer sein.
- 3.1 In dem Gewerbegebiet "GE 1" dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber maximal 62 dB(A)/m² und von nachts maximal 47 dB(A)/m² errichtet und betrieben werden; an den Grenzen dieses Gebietes dürfen von den in diesem Gebiet betriebenen Anlagen Beurteilungspegel von tagsüber 65 dB(A) und von nachts 50 dB(A) nicht überschritten werden.
- 3.2 In dem Gewerbegebiet "GE 2" dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber maximal 57 dB(A)/m² und von nachts maximal 42 dB(A)/m² errichtet und betrieben werden; an den Grenzen dieses Gebietes dürfen von den in diesem Gebiet betriebenen Anlagen Beurteilungspegel von tagsüber 60 dB(A) und von nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden.
- 3.3 In dem Gewerbegebiet "GE 3" dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber maximal 57 dB(A)/m² errichtet und betrieben werden; an den Grenzen dieses Gebietes dürfen von den in diesem Gebiet betriebenen Anlagen Beurteilungspegel von tagsüber 60 dB(A) und von nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden. Nachtbetrieb ist generell unzulässig.
4. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind außer Einfriedigungen weder Garagen gem. § 12 Abs. 6 BauNVO noch Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig.
5. Auf den "Plätzen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" innerhalb der Gewerbegebiete dürfen für Baugrundstücke bis zu einer Größe von 5.000 m² je eine befestigte Zu- und Abfahrt in einer Breite von maximal 7,0 m angelegt werden. Baugrundstücke über 5.000 m² dürfen bis zu zwei befestigte Zu- und Abfahrten von maximal 7,0 m auf den "Plätzen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" haben.
6. Innerhalb der festgesetzten "Plätzen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" ist eine dichte flächenhafte Apflanzung aus standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen.
7. Innerhalb der "Plätzen für das Anpflanzen von Bäumen" ist mindestens ein standortgerechter Baum anzupflanzen.
8. Die Sichtdreiecke sind von jeder sich behindernden Bepflanzung und Behinderung freizuhalten. Die Höhe von 1,00 m über Fahrbahnoberkante darf nicht überschritten werden.

* geändert gem. Verfügung des LK Diepholz vom 31.08.1993
AZ 61 DH 61 70 27-1 (15/93)

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- * (Bau NVO i. d. F. vom 23.01.1990)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MI Mischgebiet GE Gewerbegebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze - 15 Geschosshöhenzahl
0,8 Grundflächenzahl
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- o offene Bauweise
- Baugrenze die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Flächen gekennzeichnet
- VERKEHRSPFLÄCHEN**
- öffentliche Straßenverkehrsflächen
öffentliche Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Parkplätze
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsmitteln besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsberuhigter Bereich
Fußweg
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- GRÜNLÄNDEN**
- öffentliche Grünflächen
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Flächen für das Anpflanzen von Bäumen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
Sichtdreiecke
Fläche für die Landwirtschaft

GEMEINDE WEYHE

Bebauungsplan Nr.28 (67/74)

"Bahnhof Leeste" 1. Änderung

